

„2 Jahre auf Bewährung – der
Beschluss der IMK zur
Altfallregelung“

Die Umsetzungsregeln in NRW

Volker Maria Hügel

Rechtsreferent der GGUA-Flüchtlingshilfe, Münster

1979 – 2009
30 Jahre ggua

ggua bedeutet:

**Gemeinnützige
Gesellschaft zur
Unterstützung
Asylsuchender e.V.**

D - EU

- Die gesetzliche Altfallregelung ist ein „nationaler Alleingang“, der keine Entsprechung in den EG-Richtlinien/Verordnungen findet.
- Kein Vergleich mit den Legalisierungsverfahren in Frankreich, Spanien, Portugal, Griechenland etc.

Die gesetzliche Altfallregelung

- Langjährig in Deutschland lebende, gut integrierte Menschen ohne Aufenthaltstitel, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sollen von der Altfallregelung erfasst werden.
- Wirtschaftliche Integration honorieren
- Keine Zuwanderung in die Sozialsysteme
- Rechtsstaatsprinzip nicht durchbrechen

Zwischenbilanz der gesetzlichen Altfallregelung

- Etwa 100.000 Geduldete bundesweit haben keine AE erhalten oder nicht beantragt
- Fristen verpasst, mangelnde Deutschkenntnisse, Ausschlussgründe
- Mehrzahl der erteilten AEs nur „auf Probe“
- 60.000 Geduldete leben bereits länger als 6 Jahre in Deutschland

Zum Stichtag 30. September 2009

- 39.698 Anträge (ab 28.08.2007)
- 39.324 AE nach den §§ 104a und 104b
- In NRW: 15.530 AE
- 29.039 davon AE „auf Probe“ = 73,85 %
- Davon „auf Probe“ in NRW: 11.572 = 74,5 %
- Abgelehnte Anträge: 9.509
- Davon in NRW: 2789

Die gesetzliche Altfallregelung

- Stichtag 1. Juli 2007
- Deutschkenntnisse (1. Juli 2008)
- Wohnraum
- Regelmäßiger Schulbesuch
- Pass/Identität
- Straftaten
- [Lebensunterhaltssicherung](#)
- Stichtage 1. April 2009 und 31. Dezember 2009

Folgen der Bleiberechtsregelung

- Stichtagsregelungen schaffen Unsicherheiten und Ungerechtigkeiten
- Umsetzung erschwert durch viele unbestimmte Rechtsbegriffe (überwiegend, besondere Härte, vorübergehend etc.)
- Verlängerungsvoraussetzungen unklar
- Fehlende Fiktionswirkung verunsichert Betroffene und setzt ABH unter Druck
- Wer an der Bleiberechtsregelung scheitert, den trifft: Der humanitäre Aufenthalt ist ungenügend geregelt

III. 5 Koalitionsvertrag (3534 ff)

- Hinsichtlich der gesetzlichen Altfallregelung sind wir uns einig, dass vor dem Hintergrund der momentanen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Handlungsbedarf in Bezug auf diejenigen Inhaber einer AE „auf Probe“ besteht, die voraussichtlich die gesetzlichen Vorgaben zur LUS zum Jahresende verfehlen werden.
- Zeitgerecht wird eine angemessene Regelung gefunden werden.

NRW-Erlass vom 17.12.2009

- Die AE nach § 23 Abs. 1 bis zum 31.12.2011 erhält, wenn:
- AE auf Probe besitzt oder zuletzt hatte und die Kriterien des Erlasses vom 30.09.09 nicht erfüllt werden.
- D.h. die Verlängerungskriterien für die AE des § 104a Abs. 5 und 6 i.V.m dem Erlass vom 30.09.09 müssen vorrangig durchgeprüft werden.

Variante 1 zu a) IMK; IM NRW 17.12.09

- Zumindest für die Zeit vom 1.07.09 bis zum 31.12.09 eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der brachenüblichen Wochenarbeitszeit nachweist (1.2.1 1. Alt.)

Variante 2 zu a) IMK; IM NRW 17.12.09

- Oder bis zum 31.01.10 den Nachweis erbringt, dass er eine solche sechsmonatige Teilzeitbeschäftigung ausübt oder ausüben wird. (1.2.1 - 2. Alt.)

b) IMK; IM NRW 17.12.09

- Er in der Zeit vom 1.07.2007 – 31.12.2009 seine Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- sich derzeit in Berufsausbildung befindet;
- In diesen Fällen wird die AE auch dann als eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt, wenn der Ausländer noch minderjährig ist; oder (1.2.2)

b) IMK; IM NRW 17.12.09

- Er derzeit als Volljähriger Schüler einer allgemeinbildenden Schule ist.
- Für alle 3 Möglichkeiten gilt:
- Und erwartet werden kann, dass er sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und zukünftig seinen LU eigenständig sichern wird. (1.2.2)
- Hier ist eine Prognoseentscheidung zu fällen.

c) IMK; IM NRW 17.12.09

- Ernsthafte und nachhaltige Bemühungen um Sicherung seines LU und ggf. seiner Familie durch eigenes Erwerbseinkommen nachweist und die Annahme gerechtfertigt ist, dass der LU des Ausländers und ggf. der seiner Familie spätestens bis zum 31.12.2011 durch eigene Erwerbstätigkeit oder ggf. ergänzenden Bezug von Rente gesichert sein wird. (1.2.3)

c) IMK; IM NRW 17.12.09

- Der Nachweis des ernsthaften und nachhaltigen Bemühens kann zum Beispiel durch Bescheinigungen der AfA oder frühere Beschäftigungsverhältnisse sowie durch die Vorlage von wiederholten Bewerbungen bei verschiedenen Arbeitgebern, Ablehnungen, aktuellen Arbeitsplatzangeboten oder Belegen über berufliche Qualifizierungsmaßnahmen erbracht werden. (1.2.3.1)

c) IMK; IM NRW 17.12.09

- Um vor dem Hintergrund schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen integrationsbereiten Probeaufenthaltsberechtigten nochmals eine Chance zu geben, die noch ausstehende wirtschaftliche Integration nachzuholen, ist hinsichtlich der vorzunehmenden Integrationsprognose erforderlich, dass dem Ausländer bis zum 31.12.2011 eine vollständige LUS gelingen kann. (1.2.3.2)

c) IMK; IM NRW 17.12.09

- Die Anordnung richtet sich dementsprechend an erwerbsfähige Personen, denen die erwartete wirtschaftliche Integration vom Grundsatz her möglich ist und die ihren Willen hierzu durch Nachweis eines ernsthaften und nachhaltigen Bemühens im Sinne der Ziffer 1.2.3.1 dokumentiert haben. (1.2.3.2)

d) IMK; IM NRW 17.12.09

- Weitere Voraussetzung ist, dass die für die Ersterteilung geltenden Kriterien des § 104a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AufenthG weiterhin erfüllt sind.
- Die Regelung des § 104a Abs. 3 AufenthG [Sippenhaft] findet keine Anwendung. (1.3)

IM NRW 17.12.09

- Die Passpflicht muss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen weiterhin erfüllt sein. (1.4)

e) IMK; IM NRW 17.12.09

- In diese Regelung einbezogen werden der im Bundesgebiet lebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder, sofern sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben und die für die Erteilung maßgeblichen Kriterien (u.a. Schulbesuch, keine entscheidungserheblichen Straftaten) weiterhin vorliegen. (1.5)

IM NRW 17.12.09

- Nur für die Fallgruppe c) des IMK Beschlusses gilt:
- Eine Aufenthaltsverfestigung ist ausgeschlossen, Ziffer 26.4.3 Sätze 2 und 3 der AVV zum AufenthG findet entsprechende Anwendung;
- Es gilt die Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG entsprechend, ein Familiennachzug ist danach ausgeschlossen. (1.6)

IM NRW 17.12.09

- Eine AE wird auf Antrag erteilt, der bis zum 10.02.2010 gestellt werden muss.
- Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- Dies gilt auch für die einbezogenen Familienangehörigen.
- Auf Verlängerung der zuletzt erteilten AE gerichtete Anträge sind zugleich als Anträge einer AE nach dieser Anordnung zu werten. (1.7)

IM NRW 17.12.09

- *In den Fällen, in denen eine Antragstellung bereits bis zum 31.12.09 erfolgt, wird die AE bei Vorliegen der Erteilungskriterien grundsätzlich mit Wirkung vom 1.01.2010 – ggf. auch rückwirkend – erteilt. (1.7)*
- Erledigt durch Ergänzungserlass vom 21.12.09.

IM NRW 17.12.09

- Die Regelung der Ziffer 1 dieser Anordnung findet entsprechende Anwendung auf
- Inhaber einer AE gemäß § 104a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG, die die Verlängerungskriterien gemäß Ziffer I.2 meines Bezugserlasses vom 30.09.09 nicht erfüllen.

I.2 Verlängerung der AE § 23 I

- Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Erteilungskriterien müssen weiterhin vorliegen.
- Bei der Frage der (vollständigen) LUS kommt § 5 Abs. 3 zur Anwendung.
- Dabei lenke ich das dort eröffnete Ermessen dahingehend, dass es (..) als ausreichend angesehen wird, dass der LU künftig (..) überwiegend gesichert wird. [wie 1.1.3, 1.1.4, 1.2]
- ..gilt die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG

IM NRW 17.12.09

- Inhaber einer AE gemäß § 23 Abs. 1 (IMKBRR 2006) die zwar die Erteilungsvoraussetzungen für AE des § 104a Abs. 1 Satz 1 nicht aber die Verlängerungskriterien gemäß Ziffer I.4 des Erlasses vom 30.09.09 erfüllen.

I.4 Verlängerung der AE § 23 I (IMK)

- Grundsätzlich gilt die Anordnung vom 11.12.06
- Sofern es jedoch für den Antragsteller günstiger ist, finden für die Verlängerung auch dieser AE die Regelungen des § 104a Abs. 5 und 6 Anwendung.
- Für diesen Fall gelten die Regelungen der Ziffer I.1 dieses Erlasses mit folgenden Maßgaben:

I.4 Verlängerung der AE § 23 I (IMK)

- Als maßgeblicher Zeitraum gilt, entsprechend dem Prinzip der Meistbegünstigung:
 - a) Der Zeitraum vom 1.07.07 bis 31.12.09 oder
 - b) der Zeitraum des Besitzes der AE gemäß § 23 Abs. 1 S.1 AufenthG.
- Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4.
- Günstigere Regelung nur im Ganzen, wenn § 104a, dann müssen alle Kriterien erfüllt werden.
- (NRW-Erlass vom 30.09.2009)

Verlängerungsanträge AE nach § 104a

- Die ABH muss zuerst die Verlängerungsvoraussetzungen des § 104a Abs. 5 und 6 i.V.m. den AVwV sowie den jeweiligen Erlassen der Bundesländer prüfen.
- Erst dann können die Verlängerungskriterien des IMK-Beschlusses geprüft werden.
- Dabei besteht nicht nur erheblicher Prüf- sondern auch Prognoseaufwand.

Ergänzungserlass IM NRW 21.12.09

- Die AE ist nicht kürzer als bis zum 31.12.2011 zu befristen.
- Bei der Teilzeitbeschäftigung muss es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln.
- Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG für alle AE-Anträge.
- In die AE kann die Nebenbestimmung „selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt“ aufgenommen werden.

Der IMK-Beschluss

Beschluss der IMK vom 4.12.09

- Inhabern einer AE auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für
- die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen
- oder bis zum 31.01.2010
- für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

IMK a)

- Entweder die letzten sechs Monate oder
- Bis (?) 31.01.2010 mindestens für sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung „glaubhaft nachweisen“ kann.
- Sind diese Voraussetzung erfüllt besteht Anspruch auf die AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 auf 2 Jahre.

Offene Fragen

- Für diese Fallgruppen gilt es insbesondere die Zeit bis zum 31.01.2010 ausländerrechtlich zu überbrücken, ohne in die Ausreisepflicht zu kommen.
- Fiktionswirkung ist für die AE nach § 104a Abs. 1 Satz 1 explizit ausgeschlossen
- Möglichkeit der Erteilung einer befristeten AE, z.B. § 25 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder auch direkt § 23 Abs. 1 bis Klärung der Voraussetzungen des Beschlusses
- Fiktionswirkung auf eine zu erteilende AE und nicht aus Sicht der AE „auf Probe“ ist problematisch.

Offene Fragen

- Halbtagsbeschäftigung sollte nicht auf 20,5 h festgelegt, sondern sollte großzügig ausgelegt werden.
- Der Begriff die letzten sechs Monate sollte auch nicht starr ausgelegt werden, z.B. ab Entscheidung ABH.
- Worin könnten glaubhafte Nachweise über eine sechsmonatige Halbtagsbeschäftigung in Zukunft bestehen außer aus der Vorlage eines konkreten Beschäftigungsverhältnisses, der vermutlich für Viele nicht erreichbar sein wird?

Beschluss der IMK vom 4.12.09

- Bei Inhabern einer AE auf Probe, die zwischen dem 1.07.07 und dem 31.12.09 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren LU selbstständig sichern werden, wird eine AE nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

IMK b)

- In der Zeit vom 1.07.2007 – 31.12.2009 Schule beendet oder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder begonnen und noch nicht beendet hat.
- Prognose: Erwartung erfolgreicher Integration und zukünftige selbstständige LUS.
- Sind diese Voraussetzung erfüllt besteht Anspruch auf die Verlängerung der AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 für 2 Jahre.

Offene Fragen

- Was ist mit den Personen, die im kommenden Jahr noch ihre Schulausbildung beenden werden? Für NRW in für Volljährige Schüler positiv geklärt.
- Sicherung des LU sollte – wie bei § 104a auch - überwiegend und nicht selbstständig gesichert werden.

Beschluss der IMK vom 4.12.09

- Im Übrigen können Inhaber einer AE auf Probe, die am 31.12.09 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur LUS nicht gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine AE „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des LU für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der LU nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

IMK c)

- Sich bemühen um die Sicherung des LU
- Prognose, das nach den zwei Jahren LUS durch Erwerbstätigkeit gesichert wird.
- Sind diese Voraussetzung erfüllt, kann die AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 auf dem Ermessenswege für 2 Jahre erteilt werden.

Offene Fragen

- Wie kann Nachweis der Bemühungen überzeugend gelingen, wenn vielfach – in ESF Netzwerken und Beratungsstellen – gerade diese Bemühungen nicht ausreichend oder kaum dokumentiert wurden?
- Immer dann, wenn von der ArGe keine Sanktionen nach § 31 SGB II verhängt wurden, gelten die Eigenbemühungen als nachgewiesen.
- Wann ist die Annahme gerechtfertigt, dass nach zwei Jahren der LU eigenständig (und wiederum, warum nicht überwiegend?) gesichert sein wird.

Beschluss der IMK vom 4.12.09

- Die erneute AE „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG)
- und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer NE) ausgeschlossen ist.

Offene Fragen

- Gemäß des Wortlautes und der Stellung im Beschluss beziehen sich die schlechteren Rechtsfolgen der AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 (keine zusätzliche Familienzusammenführung und keine NE) nur auf c). Gilt in NRW.
- Nur dort ist von der AE „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 die Rede.
- Dies fehlt in a) und b).

Offene Fragen

- Auf jeden Fall stellt sich die Frage, ob durch Beschluss der IMK es plötzlich eine AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 mit anderen Rechtsfolgen, als die vom Gesetzgeber vorgesehenen geben kann.
- Normalerweise gilt: Familiennachzug nur eingeschränkt gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 und die Möglichkeit der Erteilung einer NE nach § 26 Abs. 4 oder § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35.

Bewertung

- Statt einer rollierenden Altfallregelung haben wir eine 2-jährige Bewährungszeit für die jetzigen Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ die dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten.
- Familiennachzug und Aufenthaltsverfestigung soll ausgeschlossen sein, dadurch haben wir nunmehr eine „neue AE auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 neben der normalen AE nach § 23 Abs. 1

Bewertung

- Unklar ist, ob durch Beschluss der IMK die Rechtsfolgen einer AE nach § 23 Abs. 1 (hier: eingeschränkter Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 und Möglichkeit der NE) per Federstrich negiert und auf das Niveau von § 104a gebracht werden dürfen.

Bewertung

- Unklar bleibt wegen des Ausschlusses der Fiktionswirkung bei der AE „Auf Probe“, wie der Übergang zur AE nach § 23 Abs. 1 gestaltet werden soll, wenn der Nachweis für die Halbtagsbeschäftigung für die nächsten sechs Monate bis zum 31.01.2010 erbracht werden kann.
- Klargestellt ist lediglich, dass die Verlängerung der AE bei rechtzeitigem Antrag rückwirkend erteilt wird.

Bewertung

- Der Aufwand für die ABH besteht darin,
- Kriterien des § 104a Abs. 5 u. 6 zu prüfen, dann
- Kriterien des Beschlusses zu a) Variante 1 vor dem 31.12.09 durchzuprüfen, dann
- Die Kriterien des Beschlusses zu a) Variante 2 bis zum 31.01.2010 durchzuprüfen und die Frage des Aufenthaltspapieres im Januar 2010 zu beantworten
- und die zusätzlichen Prognosen abzugeben.

Bewertung

- Der Aufwand für die ABH besteht darin,
- die Kriterien des Beschlusses zu b) vor dem 31.12.09 durchzuprüfen, dann
- die Kriterien des Beschlusses zu c) bis zum 31.12.2009 durchzuprüfen und
- und die notwendigen jeweiligen Prognosen abzugeben.

Bewertung

- Von dem Beschluss sind nur Inhaber einer AE „auf Probe“ erfasst.
- Sämtliche Ausschlusskriterien und Anforderungen des § 104a bleiben bestehen.
- Einreisestichtage bleiben bestehen.

Bewertung

- Zusätzlich erfasst werden können nur diejenigen, die alle sonstigen Kriterien des § 104a erfüllt hatten, aber bisher an der LUS-Prognose gescheitert sind. (Z.B. weil sie bis zum 1.04.2009 keine Erwerbstätigkeit vorweisen konnten.)
- Diese Anträge (plus gleichzeitig Anträge auf Verlängerung der AE) können nur bis zum 31.12.09 gestellt werden.
- Problem der Geduldeten insgesamt ist nicht gelöst.

Bewertung

- Kranke, Arbeitsunfähige, Behinderte, Traumatisierte scheitern weiterhin an der Altfallregelung – keine Härtefallklausel
- Koppelung LUS und Aufenthalt. Statt 50%+ jetzt Halbtagsbeschäftigung oder Bemühungen nachweisen aber: spätere vollständige LUS
- Qualifizierung, Schule und Ausbildung ist kein Aufenthaltsgrund bei prekärem Aufenthalt
- Stichtagsabhängigkeit
- Humanitärer Aufenthalt weiterhin (insbesondere § 25 Abs. 5 AufenthG) unzureichend – Zumutbarkeit!

Bewertung

- Kein Abschiebungsstopp für Roma aus dem Kosovo
- Kein Abschiebungsstopp für Menschen aus Syrien
- Kein Abschiebungsstopp für Menschen aus Guinea
- Kein Abschiebungsstopp für Menschen aus dem Iran.

FlüchtlingsRAT
1999 e.V.

Fünf Jahre quälende Unsicherheit sind genug
Für ein Bleiberecht ohne Restriktionen!

www.fluechtlingsrat-wrw.de

Projekt 

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

55



Mit Menschenrechten darf man nicht spielen.

Tag des Flüchtlings 2009

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Nähere Informationen unter www.proasyl.de oder direkt beim Förderverein PRO ASYL e.V., Postfach 16 08 24, 68008 Frankfurt/Main.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Rückmeldungen sind willkommen!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Volker Maria Hügel

 vmh@ggua.de